Statuten des Vereines

„Sportschützenverein - Wörthersee“

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Sportschützenverein - Wörthersee“ abgekürzt „SSV - Wörthersee“ und hat seinen Sitz in KLAGENFURT und erstreckt seine Tätigkeit auf Europa.

Der SSV - Wörthersee ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist.

§ 2

Zweck und Tätigkeit des Vereines

Zweck des Vereines ist die Pflege und Förderung des Sportes auf möglichst breiter Basis unter Betonung des Amateurgedankens sowie unter Ausschluss aller politischen und weltanschaulichen Tendenzen.

- Die Erreichung des Vereinszweckes wird insbesondere angestrebt durch: Schaffung, Betreuung und Förderung von leistungsfähigen Sportlern;

- Hebung der Leistungsfähigkeit aller Mitglieder sowie Vertiefung der Kameradschaft und Zusammengehörigkeit;

- Anleitung zur gesunden Freizeitgestaltung sowie Erziehung zu einer sportlich fairen Lebensauffassung und Einstellung;

- sportliche Aus- und Weiterbildung (Kurse, Vorträge, Fachliteratur etc.)

- Veröffentlichung in der Presse, im Rundfunk usw.,

- Führung der Zentralkartei;

- Erteilung von Auskünften und fachlichen Gutachten;

- Erwirkung von Begünstigungen für Mitglieder (Sportausrüstung, etc.)

- Veranstaltungen sportlicher und geselliger Zusammenkünfte;

- Veranstaltungen von Wettkämpfen und Durchführung von Leistungsprüfungen.

§ 3

Aufbringung der Mittel des Vereines

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge, die durch die Generalversammlung (Art, Höhe und Fälligkeit) beschlossen werden;

- Erträgnisse aus Veranstaltungen des Vereines;

- Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder:

- ordentliche Mitglieder: Wettkampfschützen, Hobbyschützen und deren Familienangehörigen;

- außerordentliche Mitglieder: andere Personen, deren Mitarbeit im Interesse des Vereines gelegen ist;

- Ehrenmitglieder: Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben;

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1) Die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder wird auf Grund eines beim Verein schriftlich eingereichten Antrages durch Beschluss des Vereinsvorstandes herbeigeführt.

2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe des Beitrittsansuchens und der Einzahlung des Mitgliedsbeitrages befristet auf 1 Jahr Probe. Danach wird über die endgültige Aufnahme bei der Jahreshauptversammlung abgestimmt.

3) Die Aufnahme kann durch den Vereinsvorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

4) Politische Betätigung innerhalb des Vereines sowie jede andere Betätigung, die im Widerspruch zu den Interessen des Vereines stehen, ist mit der Mitgliedschaft nicht vereinbar.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand vorher schriftlich mitgeteilt werden.

3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8

Vereinsorgane

Generalversammlung
Vereinsvorstand
Rechnungsprüfer
Schiedsgericht

§ 9

Die Generalversammlung

1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre innerhalb von 6 Monaten nach dem Beginn des Kalenderjahres statt.

2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat unter Anführung des Grundes auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder der beiden Rechnungsprüfer binnen 2 Wochen stattzufinden.

3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu der außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter

Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur im Rahmen der Tagesordnung gefasst werden.

6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

7) Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäß durchgeführter Einladung zum festgesetzten Zeitpunkt beschlussfähig.

8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussfassungs- oder Wahlvorschlages, Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
   Über Verlangen eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind die vorgesehenen Tätigkeiten im Rahmen einer geheimen und direkten Wahl einer Erledigung zuzuführen.

9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Oberschützenmeister, in dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Entgegennahme und Genehmigung der von Oberschützenmeister, Kassier und den Rechnungsprüfern erstatteten Rechenschafts- und Kontrollberichte und des Rechnungsabschlusses;

b) Beschlussfassung über den Voranschlag;

c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;

d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;

e) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;

f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;

g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11

Vorstand

Der Vereinsvorstand ist das leitende Organ und wird auf die Dauer von vier Jahren durch die Generalversammlung gewählt.

1) Er besteht aus folgenden Positionen:

   Oberschützenmeister
   Schriftführer
   Kassier

2) Der Vorstand hat bei Ausscheidung eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu nachträglich die Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Bisherige Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

4) Der Vorstand wird vom Oberschützenmeister schriftlich oder mündlich einberufen.

5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend.

6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit;

7) Den Vorsitz führt der Oberschützenmeister, bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesendem Vereinsmitglied.

8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

11) Ist eines der Mitglieder des Vorstandes an der Ausübung seiner Funktion verhindert oder nicht willens, seiner Funktion und der damit verbundenen Aufgaben statuten- und beschlussgemäß nachzukommen, hat unverzüglich ein anderes Vorstandsmitglied anlassgemäß für das verhinderte oder säumige Mitglied des Vorstandes tätig zu werden.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsbeschlusses;

b) Vorbereitung der Generalversammlung und der Jahreshauptversammlung;

c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;

d) Verwaltung des Vereinsvermögens;

e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;

f) Wahrnehmung aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind;

g) Organisation sportlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen;

h) Antrag auf Auflösung des Vereines an die Generalversammlung.

Die Sitzungen des Vereins finden jedoch monatlich statt und werden durch den Oberschützenmeister eine Woche vorher einberufen. Im Bedarfsfall können Sachverständige und andere Auskunftspersonen über Beschluss geladen werden.
Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Wichtige schriftliche Mitteilungen und Schriftstücke des Vereines sind durch den Oberschützenmeister zu zeichnen, in Geldangelegenheiten hat der Kassier mitzuzeichnen.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann ein Ersatzmitglied kooptiert werden. (Anwesenheitspflicht von 2/3 der Vereinsvorstandsmitglieder ist erforderlich).
Scheiden mehr als drei Vereinsvorstandsmitglieder zu gleicher Zeit aus, so ist eine außerordentliche Generalversammlung auszuschreiben.

§ 13

Funktionäre

Jedes Mitglied des Vereinsvorstandes übernimmt durch die Annahme der Wahl, bzw. der Delegation die Verpflichtung, seinem Amt pünktlich und genau nachzukommen, regelmäßig die Sitzungen zu besuchen und stets im Interesse des Vereines sowie im Sinne der Statuten und Beschlüsse zu arbeiten.

Wirkungskreis der einzelnen Funktionäre

1) Der Oberschützenmeister leitet den Verein im Sinne der Statuten und führt den Vorsitz in allen Versammlungen und Sitzungen.
   Er vertritt den Verein in allen Belangen nach außen und innen und hat alle schriftlichen Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines zu unterfertigen.
   In dringenden Fällen kann der Oberschützenmeister allein bzw. im Einvernehmen mit den zuständigen Vereinsvorstandsmitgliedern Entscheidungen treffen. Er ist gemeinsam mit dem Schriftführer (Protokolle, Verträge, Bekanntmachungen), in finanzielle Angelegenheiten mit dem Kassier zeichnungsberechtigt.

   Bei Verhinderung wird der Oberschützenmeister durch andere Vorstandmitglieder vertreten.

2) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Sitzungsprotokolle sowie die Durchführung des gesamten Schriftverkehrs.
Er ist verantwortlich für die Führung aller Unterlagen, aus denen Mitglieder, besondere Leistungen, Sportkader (Ausbildungsgang) und der Ablauf besonderer Veranstaltungen ersichtlich sind. Weiters hat er alle Angelegenheiten der Öffentlichkeitsarbeit unter Leitung des Oberschützenmeisters wahrzunehmen. Außerdem ist er neben der oben angeführten Tätigkeit für den Einlauf, die Abfertigung und die Ablage der Post sowie die ordnungsgemäße Führung der notwendigen Unterlagen verantwortlich.

3) Dem Kassier obliegt die Führung aller finanziellen Angelegenheiten, er überwacht den ordnungsgemäßen Eingang und die satzungsmäßige Verwendung der Vereinsmittel. Er ist mit dem Oberschützenmeister in allen finanziellen Belangen zeichnungsberechtigt und haftet dem Verein gegenüber (Geldgebarung nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchhaltung).

§ 14

Die Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechungsabschlusses auf zahlenmäßige Richtigkeit. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 15

Das Schiedsgericht

1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand 2 Mitglieder als Schiedsgericht namhaft machen kann. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

4) Weigert sich ein Streitteil, innerhalb der vorgesehenen Frist dem Vorstand das/die Mitglied(er) als Schiedsgericht namhaft zu machen, obliegt es dem Vorstand, mit Mehrheitsbeschluss die gemäß Absatz 2 erforderliche Anzahl von Schiedsrichtern aus dem Bereich der streitunbeteiligten Vereinsmitglieder auszuwählen.

5) Ist der Vorstand selbst Streitteil und weigert sich dieser, fristgerecht gem. Absatz 2 den/die Schiedsrichter dem anderen Streitteil gegenüber namhaft zu machen, kommt es nicht zur ordnungsgemäßen Bestellung des Schiedsgerichtes, in diesem Fall ist diese Angelegenheit automatisch als Tagesordnungspunkt bei der nächsten stattfindenden ordentlichen Generalversammlung zu behandeln.

§ 16

Auflösung

Die Auflösung darf nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
Ein gültiger Beschluss erfordert die Stimmabgabe von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder und 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Auflösung hat auch Vorschläge über die Verwendung des Vereinsvermögens und die Abwicklung der Auflösung zu enthalten, worüber mit dem Auflösungsbeschluss zu entscheiden ist.
Allfällige Urkunden hierüber sind durch alle Mitglieder des Vereinsvorstandes sowie die beiden Rechnungsprüfer zu unterzeichnen.

Dieses Vereinsvermögen soll soweit wie möglich und erlaubt ist einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.